

RS OGH 1960/11/16 3Ob452/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1960

Norm

EO §39 IVE

EO §249

EO §251

EO §252

Rechtssatz

Wird nach Verwertung einer beweglichen körperlichen Sache ein Ausscheidungsantrag gestellt, so ist nach dem Zeitpunkt der Pfändung zu entscheiden, ob die Sache auszuscheiden gewesen wäre; nach dem Ergebnis dieser Entscheidung ist zu beurteilen, ob es sich bei dem Verkaufserlös um einen Verteilungserlös handelt oder nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 452/60

Entscheidungstext OGH 16.11.1960 3 Ob 452/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0001041

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at